

# Satzung der Sportgemeinschaft 1927 Melbach e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft 1927 Melbach“ und hat seinen Sitz in Wölfersheim, Ortsteil Melbach.  
Er wurde 1927 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind Rot – Weiß.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Sportgemeinschaft betreibt und pflegt den Fußballsport. Neben dem Hauptzweck dient der Verein auch der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit soweit die gemeinnützige Arbeit des Vereins damit gefördert wird.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Fußballsport;
  - b) die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran;
  - c) die Durchführung von geeigneten Vereinsveranstaltungen zur Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit.
  - d) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
  - e) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
  - f) Beschaffung, Erhalt und Pflege von Sportgeräten und Sportanlagen;
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

- Der Verein ist Mitglied im:
- a) Landessportbund Hessen e.V.
  - b) Hessischer Fußball Verband e.V.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
2. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Politik und Religion werden.

3. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Erwachsene ( ab dem 18. Lebensjahr )
  - b) Jugendliche ( 14 – 17 Jahre )
  - c) Kinder ( bis inkl. 13 Jahre )
  - d) Ehrenmitglieder
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweiligen Verbandsrichtlinien zu beachten.
7. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 2 Wochen zuvor zu erklären ist. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben erst Rechenschaft abzulegen;
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließendem schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
10. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
11. Jedes Mitglied ist zum Zahlen des Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Vereinsmitglieder
- b) Einkünften bei Veranstaltungen

## **§ 6 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben nach §1 und §2.
- b) Gesetzliche Forderungen

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 10 Tage vorher, schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Neuwahl des Vorstandes;
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e) Satzungsänderungen;
  - f.) Anträge;
  - g.) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
9. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.

## § 9 Der Vorstand

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird in einem Wahlgang in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit gewählt. Wahl durch Akklamation ist statthaft, wenn sie von keinem anwesenden Mitglied beanstandet wird.
2. Der Vorstand besteht aus:

a) der/dem 1. Vorsitzenden;	b) der/dem 2. Vorsitzenden;
c) dem/der Kassenwart/in;	d) dem/der Schriftführer/in;
e) der/dem Spielausschussvorsitzenden	f) dem/der Jugendleiter/in
g) dem/der Somaleiter/in	h) 4 Beisitzern
i) Platz- und Zeugwart	

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben
4. Der Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der/die 1. Vorsitzende;
  - der/die Kassenwart/in;
  - der/die Schriftführer/in;

Dieser Vorstand muss aus volljährigen Personen bestehen. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 1 Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Mitglieder unter dem 16. Lebensjahr sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
7. Der Vorstand vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten.
8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.
2. Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben.
4. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Akklamation. Nur in besonderen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich.

## **§ 11 Auflösung**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Restvermögen an die Gemeinde Wölfersheim, Ortsteil Melbach unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken des Sports zu verwenden.

## **§ 12 Verschiedenes**

1. Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sport entstehenden Gefahren oder Sachverluste.
2. Der Vorsitzende erledigt alle Streitigkeiten und Beschwerden der Mitglieder untereinander. Im Einvernehmen mit dem Vorstand ist der Vorsitzende ermächtigt, aktive Mitglieder, die gegen die Sportdisziplin verstoßen, zu bestrafen.

Die Satzung ist errichtet am 7. Februar 2003

gez. Karl-Ernst Kunkel

gez. Kurt Koch

gez. Uwe Harnischfeger

1. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer